

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Arbeit durch Qualifizierung“**

RdErl. d. MW v. 24.8.2004 – 14- 46 105 / 64 11  
- VORIS-Nr.: 82300 -

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) - Ziel 3 – Zuwendungen für Maßnahmen zur beruflichen Integration von Arbeitslosen (insbesondere Langzeitarbeitslosen). Diese Maßnahmen müssen geeignet sein, Vermittlungshemmnisse zu beseitigen und die dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu verbessern.

Dazu gehören auch Maßnahmen zur beruflichen und persönlichen Qualifizierung von Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld II.

Bis zum 31.12.2004 sind auch Maßnahmen zur beruflichen und persönlichen Qualifizierung von langzeitarbeitslosen Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern, die infolge von Arbeitslosigkeit laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten und deshalb vom örtlichen Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Hilfe zur Arbeit in die vorgesehene Maßnahme vermittelt oder übernommen werden, förderfähig.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden:

2.1.1 Qualifizierungsprojekte, die in enger Verzahnung mit einer betrieblichen Qualifizierung stehen.

2.1.2 Modellprojekte der beruflichen Integration, die sich auszeichnen durch neue Ansätze im Hinblick auf Zielgruppen, Konzeption, Prozesse, Techniken, Strukturen oder Finanzierung.

2.2 Bei Vorliegen besonderer persönlicher oder sozialer Schwierigkeiten soll eine sozialpädagogische Betreuung in die Förderung einbezogen werden, die auf die Fähigkeiten und Neigungen sowie auf die Motivationslage der einzelnen Teilnehmenden abgestellt sein muss.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Erfahrung im Bereich der beruflichen Bildung haben, jedoch nicht Universitäten und Fachhochschulen.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Maßnahmen dienen der Qualifizierung von Arbeitslosen, die Ihren Hauptwohnsitz in Niedersachsen haben und sollen vorrangig (mehr als 50 %) auf die Integration von Langzeitarbeitslosen ausgerichtet sein. Als langzeitarbeitslos gilt, wer mindestens

zwölf Monate, bei Jugendlichen unter 25 Jahren sechs Monate, ohne Beschäftigung ist.

- 4.2 Die Maßnahmen sollen der Förderung der Chancengleichheit dienen und einen Frauenanteil enthalten, der dem prozentualen Anteil der Frauen an den Langzeitarbeitslosen entspricht.
- 4.3 Die Maßnahmen müssen den Erfordernissen des Arbeitsmarktes entsprechen und in Niedersachsen durchgeführt werden. Die Maßnahmeinhalte und –ziele sind in Absprache mit den örtlichen Agenturen für Arbeit, oder den für Arbeitslosengeld II-Empfänger zuständigen Stellen, festzulegen, um eine Orientierung am regionalen Arbeitsmarkt zu gewährleisten.
- 4.4 Bei Qualifizierungsprojekten nach Nr. 2.1.1 soll der betriebliche Praxisanteil
- mehr als 25 v. H. betragen und
  - die berufliche Mobilität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhöhen und/oder das Nachholen von Berufsabschlüssen vorbereiten oder ermöglichen und
  - eine Betreuung während der betrieblichen Qualifizierung vorsehen und eine vermittlungsorientierte Begleitung durchführen und
  - die erworbenen Kenntnisse durch Weiterbildungszertifikate der Bildungsträger und betriebliche Qualifizierungsnachweise dokumentieren.
- 4.5 Für Projekte, die bis zum 31.12.2006 bewilligt werden, ist eine Laufzeit bis zum 31.12.2007 zulässig.
- 4.6 Ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen, die mit ESF-Mitteln anderer Bundes- und Landesprogramme gefördert werden. Die Förderung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

### 5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

### 5.2 Höchstgrenzen der öffentlichen Förderung

Die Förderung aus ESF-Mitteln nach dieser Richtlinie ist auf maximal 45 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.

### 5.3 Die Bemessungsgrenze pro Person beträgt 20 EUR pro Stunde und maximal 1 800 (Zeit-)Stunden pro Jahr.

Bei dem Stundensatz sind höchstens anrechenbar für:

Ausbildungspersonal	4 EUR
Einkommen	13 EUR
Sachkosten und indirekte Kosten (u. a. Sozialabgaben, Reisekosten, Verwaltungsausgaben)	3 EUR

Maßgebend sind die nachgewiesenen geleisteten Stunden einschließlich Urlaubs- und Krankheitszeiten.

Ausgaben zur Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern der Teilnehmenden sind in tatsächlicher Höhe zuwendungsfähig. Sie dürfen jedoch, sofern der Maßnahmeträger

die Betreuung nicht selbst anbietet, einen monatlichen Höchstbetrag von 130 EUR für jedes zu betreuende Kind nicht übersteigen. Die Kinderbetreuung durch Personen, die mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, wird nicht gefördert.

Von den hier genannten Bemessungsgrenzen kann die Bewilligungsstelle im begründeten Einzelfall eine Ausnahme zulassen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Landes Niedersachsen oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind.

### **7.2 Bewilligungsstelle**

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 - 14, 30177 Hannover.

### **7.3 Antragstellung/Qualitätsstandards**

Bei der Antragstellung sind in Abhängigkeit von der Projektlaufzeit nachzuweisen:

- die Eignung des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts,
- die Ausrichtung des Projekts an den Anforderungen der betrieblichen Arbeitsplätze und der zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen,
- die Bildungskonzeption des Projekts (Ziele, Inhalte, Methoden, Zertifikate sowie die Zusammenarbeit von außerbetrieblicher Qualifizierung und betrieblicher Anleitung),
- der Innovationsgehalt des Projekts,
- der Beitrag des Projekts nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming,
- die Nachhaltigkeit des Projekts,
- die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung.

### **7.4 Bewilligung**

7.4.1 Die Bewilligungsstelle kann eine Stellungnahme der Landesberatungsgesellschaft für Integration und Beschäftigung mbH (im Folgenden LaBIB) zu den in Nummer 7.3 genannten Qualitätsstandards einholen.

7.4.2 Projekte mit zentraler förderpolitischer Bedeutung (dazu gehören insbesondere Modellprojekte nach Nummer 2.1.2 sowie Projekte mit einem ESF-Fördervolumen von mehr als 300 000 EUR) sind im Unterausschuss des Landesbegleitausschusses zu beraten. Für diese Projekte ist in jedem Fall vor der Beratung im Unterausschuss des Landesbegleitausschusses eine Stellungnahme der LaBIB einzuholen.

7.4.3 Die Bewilligungsstelle hat im Rahmen ihrer Bewilligungsentscheidung die arbeitsmarktpolitische Situation in der Region, in welcher das beantragte Projekt durchgeführt werden soll, maßgeblich zu berücksichtigen und eine ausgewogene Verteilung der Projekte über das gesamte Landesgebiet sicherzustellen.

#### 7.5 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres anzufordern. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

#### 7.6 Verwendungsnachweis

Ein einfacher Verwendungsnachweis kann zugelassen werden, wenn der Zwischen- bzw. Endverwendungsnachweis um eine Belegliste, in der alle Ausgaben eines Projekts erfasst sind, ergänzt wird. Darüber hinaus ist im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsstelle in jedem Projekt eine Stichprobenkontrolle der Belege durchzuführen. Bei diesen Stichprobenkontrollen sind die Belege einer Ausgabebelegung (z. B. Personalkosten, Sachkosten, Reisekosten, usw.) komplett zu überprüfen. Bezogen auf die Gesamtheit aller bewilligten Projekte hat die Bewilligungsstelle eine ausgewogene Verteilung der Stichprobenkontrollen auf alle Ausgabebelegungen sicherzustellen.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

#### 7.7 Vordrucke

Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

### 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 01.07.2004 in Kraft und am 31.12.2006 außer Kraft.